



Familienbildung im Landkreis Freudenstadt

Konzeption und Förderrichtlinie

Inhalt

1	<i>Vorwort</i>	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Ziele	3
1.3	Handlungsschwerpunkte	4
2	<i>Familienbildung im Landkreis Freudenstadt</i>	5
2.1	Familien App	5
2.2	Netzwerk Familienbildung	5
3	<i>Förderrichtlinie Familienbildung des Landkreises Freudenstadt</i>	6
3.1	Förderzweck	6
3.2	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	7
3.3	Förderkriterien	7
3.4	Förderhöhe und Verfahren	8
3.5	Inkrafttreten	9
4	<i>Anhang</i>	9

1 Vorwort

Familien stehen vor großen Herausforderungen. Der gesellschaftliche Wandel, die demographische Entwicklung, die Digitalisierung und vieles mehr verändern das Lebensumfeld von Familien und die Bedingungen für familiäres Zusammenleben. Kinder brauchen Eltern, die ihrer Erziehungsverantwortung gerecht werden – unabhängig davon, welche fordernden oder fördernden Rahmenbedingungen bestehen. Familienbildung soll Eltern bei dieser herausfordernden Aufgabe Orientierung und Hilfe anbieten.

Der Landkreis Freudenstadt versteht Familienbildung als einen wichtigen Baustein in der Lebenswelt von Familien, daher nahm das Jugendamt Freudenstadt am Projekt „Umsetzung der Rahmenkonzeption Familienbildung BW 2020/21“ des Landesfamilienrats Baden-Württemberg teil. In diesem Prozess ist die vorliegende Konzeption und Förderrichtlinie entstanden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Familienbildung ist gemäß § 1 SGB VIII und § 16 Abs. 2, Punkt 3, Satz 2 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe.

1.2 Ziele

- Familienbildung ist für alle (werdenden) Familien im Landkreis offen – unabhängig von Familienform, Herkunft, Religion, Behinderung, Hautfarbe oder sexueller Orientierung.
- Familienbildung unterstützt (werdende) Familien.
- Familienbildung ist nachhaltig, interessant und attraktiv.
- Familienbildung ist bereichernd, wertvoll und vielfältig.
- Familienbildung schafft Räume für Begegnung.
- Familienbildung ist wohnort- und alltagsnah.
- Familienbildung trägt zu einem sicheren und gesunden Aufwachsen für Kinder und Jugendliche bei.

1.3 Handlungsschwerpunkte

Niederschwelligkeit

Familienbildung berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von (werdenden) Familien und soll passende Zugänge schaffen, die zeitlich und örtlich so angesiedelt sind, dass Familien mit geringem Aufwand daran teilnehmen können.

Wertschätzung

Die Akteure der Familienbildung begegnen den Familien mit Respekt und Wertschätzung. Sie nehmen die Lebenssituation mit aller Vielfalt und Unterschiedlichkeit an.

Lebensweltorientierung

Angebote der Familienbildung orientieren sich an diversen Formen des familiären Zusammenlebens. Sie nehmen Bezug auf alltägliche Themen und vielfältige Lebenswelten.

Sozialraumorientierung

Angebote der Familienbildung orientieren sich am Bedarf des jeweiligen Sozialraumes.

Beteiligung

Familien sind Expertinnen und Experten für ihre Lebenssituationen und werden mit ihren Themen und Interessen respektiert und beteiligt.

Prävention

Angebote der Familienbildung befähigen (werdende) Familien frühzeitig, ihren Herausforderungen zu begegnen.

2 Familienbildung im Landkreis Freudenstadt

Sowohl öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe bieten Familienbildung im Landkreis Freudenstadt an.

2.1 Familien App

Die Familien App ist eine digitale und einfach nutzbare Informationsplattform rund um die Familie. Die Familienbildungsträger erfassen und präsentieren ihre aktuellen Veranstaltungen und Angebote in der App.

2.2 Netzwerk Familienbildung

Die Träger von Familienbildung im Landkreis pflegen ein aktives Netzwerk. Dieses stellt einen kollegialen trägerübergreifenden Zusammenschluss im Landkreis dar. Es setzt sich mit fachlichen Themen auseinander und entwickelt Impulse und Ideen zur Weiterentwicklung der Familienbildung im Landkreis Freudenstadt. Ein wichtiger Grundsatz für das Netzwerk ist der fachliche Dialog mit gegenseitigem Respekt – dadurch entstehen Synergieeffekte.

Das Netzwerk wird durch eine Koordinationsstelle im Jugendamt Freudenstadt begleitet.

3 Förderrichtlinie Familienbildung des Landkreises Freudenstadt

Durch das Landesprogramm STÄRKE werden flächendeckend bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen, sowie Familienbildungsfreizeiten und Offene Treffs gefördert. Die Förderbedingungen sind in der Verwaltungsvorschrift - VwV des Landesprogrammes Stärke beschrieben. Die aktuelle VwV Stärke ist auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zu finden: [Landesprogramm STÄRKE: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.misg.baden-wuerttemberg.de).

Die Förderung von Familienbildung im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinie soll Familienbildungsangebote betreffen, die nicht im Rahmen des Landesprogrammes STÄRKE gefördert werden können. Das sind insbesondere Angebote für Familien ohne besondere Lebenssituation oder auch die Förderung von Eltern und Kindern im Rahmen eines Eltern-Kind Angebotes.

Die Förderung durch das Landesprogrammes STÄRKE und die Förderrichtlinie Familienbildung des Landkreises Freudenstadt sollen sich ergänzen und die gesamte Bandbreite der Familienbildung abbilden. Eine mehrfache Förderung von Familienbildungs-Angeboten ist ausgeschlossen.

3.1 Förderzweck

- a. Die Förderrichtlinie Familienbildung im Landkreis Freudenstadt zielt auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Familienbildung für die im Landkreis Freudenstadt lebenden Familien.
- b. Familienbildende Angebote können auf Antrag finanziell gefördert werden:
 - wenn durch die Angebote bereits bestehende oder neue Bedarfe im Rahmen von Familienbildung abgedeckt werden
 - wenn sich die Angebote an der aktuellen Konzeption der Familienbildung orientieren
 - wenn die Angebote nicht bereits durch eine andere Förderung, wie durch das Landesprogramm STÄRKE, gefördert werden

- c. Durch den Ausbau der Familienbildungsangebote und die Sicherung einer wohnortnahen Familienbildungslandschaft, sollen die Familien zukünftig noch frühzeitiger und umfassender unterstützt und der Landkreis Freudenstadt noch familienfreundlicher werden.
- d. Die bedarfs- und zielgruppenorientierten sowie qualifizierten Familienbildungsangebote stellen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des SGB VIII dar.

3.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- a. Antragsberechtigt sind Kommunen im Landkreis Freudenstadt, die Mitgliedgruppen und Mitgliedsgemeinschaften des Kreisjugendrings Freudenstadt, Träger von Kindertagesstätten, kirchliche Träger sowie Träger und sonstige Partner der Jugendhilfe, deren Zuständigkeit im Landkreisgebiet liegt.
- b. Ausgeschlossen von der Förderung sind reguläre Bildungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugend- und sonstigen Einrichtungen, der Kreisvolkshochschule, kirchliche Einrichtungen sowie Privatpersonen und politische Parteien und ihre Gruppierungen.
- c. Grundsätzlich wird die Förderung gewährt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt. Handelt es sich um ein Eltern-Kind- bzw. Großeltern-Kind-Angebot, so ist es für eine Förderung beider Teilnehmenden ausreichend, wenn das Kind oder die/der Erwachsene ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt hat.

3.3 Förderkriterien

- a. Für das Familienbildungsangebot liegt ein schlüssiges Kurzkonzzept des Antragstellers mit Angabe der pädagogischen Ziele, Zielgruppen, Methoden und Organisation vor. Es werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Handicap berücksichtigt.
- b. Die Maßnahme orientiert sich an den in der Konzeption Familienbildung benannten Zielen und Handlungsfeldern. Die Qualität der Maßnahme stellt der Träger durch den Einsatz qualifizierter Fachkräfte sicher.

- c. Die Maßnahme ist von einer pädagogisch qualifizierten Fachkraft konzipiert.
- d. Der Familienbildungsträger ist im Netzwerk Familienbildung des Landkreises Freudenstadt vertreten.

3.4 Förderhöhe und Verfahren

- a. Der Landkreis Freudenstadt fördert Familienbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien mit 6,00 € pro Veranstaltung (mit mindestens 1,5 Std.) und Teilnehmenden bzw. mit 12,00 € pro Ganztagesangebot (mit mindestens 6 Std.) je Tag und Teilnehmenden. Dabei darf der Förderbetrag den Fehlbetrag zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme nicht übersteigen.
- b. Um die Zugangshürden für schwer erreichbare Zielgruppen zu senken, sind spezielle Zusatzangebote wie z. B. Kinderbetreuung, Hol- und Bringdienste, Kosten für die Ersatzbetreuung pflegebedürftiger Angehöriger, Dolmetscherdienste, medizinische Zusatzleistungen usw. bis zu einer Gesamthöhe von 150,00 € pro Veranstaltung auf Einzelnachweis förderfähig. Die Zusatzkosten bitte im Antrag mit angeben.
- c. Anträge gem. der Förderrichtlinie Familienbildung des Landkreises Freudenstadt können bis zum 30. November des Vorjahres vor Maßnahmenbeginn auf beigefügtem *Formblatt (Anlage 1)* mit rechtsverbindlicher Unterschrift und den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.
- d. Nach Prüfung der Kriterien erhält der Antragstellende einen vorläufigen Bescheid, in dem die voraussichtliche Förderhöhe enthalten ist.
- e. Die Anbietenden verpflichten sich, bei einer Veranstaltungsabsage dies unmittelbar der Koordinationsstelle für das Netzwerk Familienbildung im Jugendamt Freudenstadt mitzuteilen.

- f. Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (**Anlage 2**) mit rechtsverbindlicher Unterschrift vorzulegen. Dieser besteht aus:
- Kurzbericht zum tatsächlichen Ablauf und zur Wirkung der Maßnahme
 - Auflistung der förderfähigen Teilnehmer/-innen nach Wohnort und Geschlecht und wenn bekannt mit Angabe zum Migrationshintergrund (anonym)
 - Abrechnung mit einer Auflistung der Ausgaben und Einnahmen.
- g. Die bereit gestellten Landkreismittel sind Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel. Eine Mehrfachförderung aus Landkreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
- h. Über die Vergabe der bewilligten Haushaltsmittel entscheidet das Jugendamt im pflichtgemäßen Ermessen. Dabei werden Anträge grundsätzlich entsprechend ihres Posteingangs bearbeitet.
- i. Wenn die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die bereitgestellten Haushaltsmittel überschreitet, wird nach dem „Windhund Verfahren“, d. h. nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Anträge, entschieden.

3.5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie Familienbildung im Landkreis Freudenstadt tritt zum 01.11.2022 in Kraft.

4 Anhang

Anlage 1 Antragsformular

Anlage 2 Verwendungsnachweis